

Gemeinde Düben

<p>Beschluss</p> <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	<p>Vorlage-Nr: DÜB-BV-047/2006/1</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 29.03.2007</p> <p>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>Verfasser: Stadtwerke</p>																		
<p>Betreff:</p> <p>1. Änderung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Gemeinde Düben - Wasserversorgungskostenerstattungssatzung -</p>																			
<p>Beratungsfolge</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Mitglieder</th> <th colspan="4" style="text-align: left;">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">S o l l</th> <th style="width: 10%;">Anwesend</th> <th style="width: 10%;">Mitw.- verbot</th> <th style="width: 10%;">D a f ü r</th> <th style="width: 10%;">Dagegen</th> <th style="width: 10%;">Enthalten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 10%;">16.04.2007</td> <td style="width: 10%;">Gemeinderat Düben</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">8</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">0</td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten	16.04.2007	Gemeinderat Düben	0	8	0	0
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten														
16.04.2007	Gemeinderat Düben	0	8	0	0														

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungen in der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Gemeinde Düben:

§ 1 Abs. 2

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) (Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt) – nachfolgend Versorger genannt.

§ 8a

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Hartmut David
Bürgermeister

Beschlussbegründung

Mit der Änderung der Satzung soll im § 1 (2) ein redaktioneller Fehler behoben werden.

Im Zuge der Prüfung der Satzungen wurde durch die Kommunalaufsicht angeraten, eine Billigkeitsregel in die Satzung einzufügen.

In Absprache mit der RA-Kanzlei Haferkorn wird diese Billigkeitsregel nach § 8 eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen: